



Allgemeine Geschäftsordnung

Präambel

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsordnung regelt die Belange im Innenverhältnis des Vereinsrings Hofheim am Taunus gemäß § 12 Nr.1 der Satzung.

§ 1 Allgemeine Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)

Die Allgemeine Geschäftsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfassungen erfolgen durch Zuruf.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch Zuruf, sofern nicht 1/4 der erschienenen Mitglieder geheime Wahl beantragt.
3. Bei Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand regelt seine Geschäfte in einer Geschäftsordnung - Vorstand.
2. Für die einzelnen Vorstandsposten wird eine Stellenbeschreibung angelegt.

§ 4 Sonstiges

1. Über die Belegung der Räumlichkeiten im Kellereigebäude entscheidet der Vorstand.
2. Die Vergabe der „Buden“ und des Geschirrmobils wird durch den Vorstand geregelt.

3. Die durch den Vorstand und den Magistrat der Stadt Hofheim erstellte Hausordnung für das Kellereigebäude ist für alle Vereine bindend.

§ 5 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann ausscheidende Vorstandsmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernennen.

Ehrenmitglieder sind zur Vorstandssitzung einzuladen und haben dort Beratungsrecht.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Allgemeine Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2011 in Kraft.